

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N<sup>o</sup> 195

erschien am 4. November 1870.

684.

## Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Mai 1870, B. 13.801, Mag. B. 67.393,

betreffend die Anwendung des §. 107 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf die der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat in Betreff der, der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Nachstehendes zu verordnen befunden:

Die Bestimmungen des §. 107 Punkt 4 und 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes rücksichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen, haben auf die Wehrpflichtigen der ersterwähnten Kategorie analoge Anwendung zu finden.

Es hat demnach jeder der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesene Wehrpflichtige alljährlich über Aufforderung der k. k. Landwehr-Evidenzhaltung binnen der von dieser festgesetzten Frist den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung oder die Entlassung hervorgegangen ist.

Zu diesem Ende hat die Landwehr-Evidenzhaltung der betreffenden politischen Bezirksbehörde die entsprechenden Registerauszüge zu übermitteln, worüber die Bezirksbehörde durch die Gemeindevorsteher die von diesen letzteren zu sammelnden Nachweise einholt und solche mit der eigenen bezüglichen Entscheidung an die Landwehr-Evidenzhaltung gelangen läßt.

Fehlende Nachweise sind von der politischen Bezirksbehörde zu urgiren oder die Ursache ihrer Nichteinbringung in den der Evidenzbehörde rückzuschließenden Registerauszügen zu bemerken.

Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, daß jene Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch erwachsen ist, nicht mehr bestehen, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist ungeachtet der stattgehabten Betreibung ohne genügende Entschuldigung nicht beige-

bracht, so tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesene Wehrpflichtige in seiner Altersklasse in die Landwehr ein, beziehungsweise zurück; in letzterem Falle mit Einrechnung der Interkalarzeit und auch in der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge, insoferne er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Mai d. J. Z. 3400 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

---

## 685.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Mai 1870, B. 10.925, Mag. B. 70.228,

enthaltend den Vorgang in dem Falle, als die Stellungs-Kommission die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militärspital nach §. 60 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes beschließt.

Aus Anlaß vorgekommener Unzukömmlichkeiten findet die k. k. n. ö. Statthalterei, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Kommando in Wien, Nachstehendes anzuordnen:

Sobald eine Stellungs-Kommission die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militärspital nach §. 60 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes beschließt, hat das politische Mitglied der Kommission den Betreffenden mittelst Revisionsliste dem nächstgelegenen Militärspitale (in Wien, St. Pölten, Krems, Baden oder Wr. Neustadt) unter Beifügung der Bemerkung zu übergeben, daß der Stellungspflichtige nach durchgeführter Beobachtung an den Bezirkshauptmann (Magistrat, Stadtrath) behufs der eventuellen Nachstellung anzuweisen sei; gleichzeitig aber ist auch die zweifache Stellungsliste dem im Orte des Spitals seinen Sitz habenden Bezirkshauptmann (Magistrate, Stadtrathe) zuzusenden.

Ist die Beobachtung soweit geziehen, daß ein bestimmter ärztlicher Ausspruch über das von dem Stellungspflichtigen angegebene Gebrechen thunlich ist, so wird das Militärspital den Betreffenden unter gleichzeitiger Zustellung des spitalärztlichen Gutachtens dem im Orte befindlichen Bezirkshauptmann (Magistrate, Stadtrathe) gestellig machen, welcher auf Grund der bereits übermittelten Stellungslisten die Nachstellung veranlaßt, wobei bemerkt wird, daß in allen obengenannten Orten, wo sich Militärspitäler befinden, mit Ausnahme von Baden, auch ständige Stellungs-Kommissionen aktivirt sind; die aus dem Militärspitale in Baden gestellten Stellungspflichtigen sind der nächsten Stellungs-Kommission zuzuführen.

## 686.

**Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei,**

vom 7. Juni 1870, J. 15.896, Mag. J. 81.053,

betreffend die Bestrafung der unterlassenen Meldung von Seite der Offiziere, den Beamten und der Landwehrmannschaft, als Uebertretung der Meldungsvorschriften, durch die politischen Behörden.

Nach §. 32 V des a. h. sanktionirten Statutes für die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der Offiziere oder Beamten, dann der Landwehrmannschaft über Requisition der Landwehr-Kommanden, beziehungsweise der Evidenzhaltungen, als Uebertretung der Meldungsvorschriften von den politischen Behörden unter Anwendung der mit dem Gesetze vom 22. Oktober 1862 (R. G. B. Nr. 72) aufrecht erhaltenen Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 (R. G. B. Nr. 51) bestraft.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai 1870 J. 4291 unter Bezugnahme auf die mit dem bereits im Eingange zitierten §. 32 des Landwehr-Statutes sub I bis III hinsichtlich der Evidenzhaltung der Landwehr-Offiziere und Mannschaft festgesetzten Bestimmungen, zur Veranlassung der entsprechenden Verlautbarung, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß das Schlussergebniß der in der vorgedachten Richtung wider Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner zur Durchführung gelangenden Strafamtshandlungen jeweilig dem betreffenden Landwehr-Kommando, beziehungsweise der Evidenzhaltung, behufs der Eintragung in das Personal-Grundbuch mitzutheilen ist.

## 687.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei**

vom 1. Juli, 1870, J. 18.795, Mag. J. 91.953,

mittels welchem bekannt gegeben wird, daß Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine nur ausnahmweise gestattet seien.

Mittels des an die k. k. General- und Militärkommanden ergangenen Reskriptes vom 20. September v. J. J. 7056 Abth. 2 hat das k. und k. Reichskriegsministerium verlautbart, daß Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine grundsätzlich nicht zulässig erscheinen, weil es jedem Stellungspflichtigen unbenommen ist, vor dem Beginne der Stellungsperiode freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten, sonst aber der Betreffende die Konsequenzen der Losreife zu tragen hat.

Es schließt jedoch diese Bestimmung nicht aus, daß derlei Transferirungen unter rücksichtswürdigen Umständen, auf besonderes Ansuchen der Transferirungsbewerber, über einvernehmlich erfolgende Bewilligung des Kriegsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung, ausnamensweise stattfinden.

Bezügliche bei dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando der erwähnten Truppe, Heeres- oder Marine-Anstalt direkt oder durch die zuständige politische Behörde erster Instanz einzubringende Gesuche sind von dem erwähnten Kommando im Wege der Landwehr-Evidenzhaltung des Bataillonsbezirkles, welchem der Transferirungsbewerber angehört, an das Landwehr-Kommando zur weiteren Vorlage an das Reichskriegsministerium vermittelt des Landesvertheidigungsministeriums zu leiten.

Der gleiche Vorgang ist bei Ansuchen von aus dem stehenden Heere in die k. k. Landwehr übersehten Personen des Mannschaftsstandes um Rücktransferirung behufs Fortsetzung der aktiven Dienstleistung zu beobachten.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juni d. J. Z. 4688 in die Kenntniß gesetzt.

---

## 688.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Juli 1870, B. 19.214, Mag. B. 91.952,

betreffend die Vorkehrungen zum Zwecke des rechtzeitigen Einlangens der Reservemänner zu den im §. 36 des W. G. vorgeschriebenen Waffenübungen.

Den Relationen der Truppen-Kommandanten über die im Vorjahre stattgefundene, im §. 36 des Wehrgesetzes vorgeschriebene Waffenübung der Reservemänner, hat das Reichskriegsministerium entnommen, daß ein Theil der zu dieser Waffenübung Einberufenen zu früh oder zu spät, eine namhafte Anzahl derselben aber gar nicht eingerückt war.

Wenngleich die Ursache dieser unregelmäßigen oder ganz unterbliebenen Einrückung der Reservemänner zur Waffenübung zum Theile in der Neuheit dieses Institutes zu suchen ist, so wurde doch mehrseits hervorgehoben, daß die politischen Behörden die Einrückung der Mannschaft nicht mit dem gehörigen Nachdrucke betrieben haben, und daß in vielen Fällen den Einberufenen weder der Zweck der Einberufung, noch der Einberufungstag, bekannt gegeben wurde.

Im Interesse der Schlagfertigkeit des stehenden Heeres und der Landwehr, welche letztere in Bezug auf die Einberufung der Mannschaft zu den periodischen Waffenübungen sich in gleicher Lage befindet, wird der Magistrat in Folge des Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Juni d. J. Z. 5531 über Ersuchen des k. k. Reichskriegsministeriums, welches bereits die Dispositionen für die dießjährige Herbstwaffenübung der Reservemänner hinausgegeben hat, beauftragt, die Einberufung der Mannschaft zu der Waffenübung mit aller Energie zu betreiben und allfällige Renitenten zwangsweise stellig zu machen.

Insbefondere sind die Reservemänner zu belehren, daß es sich nur um die gesetzliche Waffenübung handelt, daß sie die eigenen Kleider beizubehalten, jedenfalls aber die vom Handgelde angeschafften Proprietäten (Putzzeug, Eßschale und Eßbesteck) mitzubringen haben, und daß sie nach Beendigung der Waffenübung wieder in ihre Urlaubsorte zurückkehren.

Auch ist denselben bekannt zu geben, daß jede ungerechtfertigte Verspätung bestraft wird.

## A n h a n g.

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1870, Z. 19.298, Mag. Z. 91.950 ist das für die Stadt Bielitz in Schlesien erlassene Statut vom 8. Dezember 1869 (schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1870) am 3. Juni 1870 in seinem vollen Umfange in Wirksamkeit getreten. —

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hat über eine von dem Magistrate daselbst gestellte Anfrage sich mittelst Note vom 26. Juli l. J., Z. 39.799, Mag. Z. 102.447, damit einverstanden erklärt, daß zur Vereinfachung des Vorganges bei Erledigung der Gesuche um Verleihung von Hausirpässen auf dieselbe Weise vorgegangen werde, wie dieß bereits seit Jahren mit den an die k. k. Polizei-Direktion gerichteten *brevi manu* Noten mit Erfolg geschieht. Die Expedit-Direktion wurde demnach angewiesen, daß die über Gesuche um Verleihung von Hausirpässen von dem Magistrate an die k. k. Finanzbezirks-Direktion im Konzepte ausgefertigten Noten im kurzen Wege der letztgenannten Behörde übermittelt werden, daß diese letztere gleich auf diesem Konzepte ihre Wohlmeinung beisetze und daß sodann der Akt wieder im kurzen Wege an den Magistrat zurückgeleitet werde.

Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 20. Juli l. J., Z. 2422, in Erledigung eines Berichtes der k. k. n. ö. Statthalterei, wornach die Beifügung einer lateinischen Uebersetzung bei Todtenscheinen von verstorbenen kgl. belg. Staatsangehörigen keinem Anstande unterliegt, den Herrn Statthalter aufgefordert, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit bei Uebersmittlung von Todtenscheinen für im dortigen Verwaltungsgebiete verstorbene k. belgische Unterthanen nach Vorschrift des Hofkanzlei-Dekretes vom 9. April 1841 (Polit. Ges.-Samml. Band 69 S. 110) diesen Todtenscheinen zugleich eine lateinische Uebersetzung beigegeben werde.

(Aufschrift des k. k. n. ö. Statthalters vom 4. August 1870, Z. 22.868., Mag. Z. 109.641.)

Zufolge Mittheilung der k. k. n. ö. Statthaltereidirektion vom 20. August 1870, Z. 23.419, Mag. Z. 117.409, ist das neue Gemeindestatut der Stadt Roveredo am 26. Juli 1870 in Wirksamkeit getreten.

---

Das XVI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 25 die Kundmachung des n. ö. Statthalters vom 17. März 1870, Z. 8184, über die neue Einteilung des Landes in Losungs- und Stellungsbezirke.

---

Im XVII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 26 das Gesetz vom 3. März 1870, betreffend die Realschulen, enthalten.

---

Das XX. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 29 das Gesetz vom 21. März 1870, betreffend die Aufhebung der Mauten auf den Landesstraßen.

---

Das XXII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 32 das Gesetz vom 5. April 1870, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869 R. G. Bl. Nr. 18 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

---

Das XXIII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 33 das Gesetz vom 20. Mai 1870, wodurch die §§. 3, 6, 7, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert werden.

---

Das XVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 50 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 6. April 1870, betreffend die Fortbildungskurse der Volksschullehrer, — und unter Nr. 51 das Gesetz vom 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sowie über die Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister für dieselben.

---

Im XVIII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 52 das Finanzgesetz für das Jahr 1870 enthalten. (Der Artikel IV. handelt von den Steuern.)

---

Im XX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1870 ist die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1870 enthalten — betreffend die Feststellung der Diakontenklassen für das Lehrpersonale an staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Das XXI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 58 die Verordnung des Handelsministeriums vom 2. April 1870, betreffend die Ausdehnung des Geldanweisungsgeschäftes bis zum Betrage von 100 fl. auf alle Postämter des Inlandes und Regelung der Gebühren für sämtliche Postanweisungen.

Im XXII. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 63 die Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. April 1870, — betreffend die Durchführung des die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46.) — enthalten.

Das XXV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 68 das Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Das XXVII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 71 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Mai 1870, betreffend die Auflassung des zwischen der österreichischen Monarchie und Rußland bestehenden Kartells wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und den darauf bezüglichen Addizional-Artikel; — ferner unter Nr. 72 die kaisl. Verordnung vom 8. Mai 1870, mittelst welcher auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird.

Das XXIV. Stück des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 34 das Gesetz vom 5. April 1870, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen; — ferner unter Nr. 35 das Gesetz vom 5. April 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

Im XXV. Stücke des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870, ist unter Nr. 36 die Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 30. März 1870, betreffend das Statut für die n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien, enthalten.

Das XXVI. Stück des R. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 39 das Gesetz vom 1. Juni 1870, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien) erlassen wird.

Im XXVII. Stücke des R. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 40 die Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 13. Juni 1870, Z. 13.221, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern, enthalten.

Im XXIX. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 76 der Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Mai 1870 über die Einbekennung des dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das dritte Dezennium (die Jahre 1871 bis 1880) — enthalten.

Das XXXI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 79 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1870, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Handelswissenschaften.

Das XXXII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 84 die Kundmachung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juni 1870, womit ein letzter Zinsentersmin für die mit Coupons versehenen Obligationen des zur Konvertirung bestimmten Nationalanlehens vom 26. Juni 1854 und zwar bis 1. April 1871 festgesetzt wird.

Im XXVIII. Stücke des R. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 41 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 3. Juni 1870, Z. 15.824, über die von den k. k. Landwehr-Evidenzhaltungen auszufertigenden Pässe, und unter Nr. 43 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 1. Juli 1870, Z. 18.795, betreffend die Transferirung von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine, enthalten.